

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	02.07.2012

### **Lkw-Maut für die B9 Neusser Landstraße**

#### **hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 29.09.2011, TOP 8.1.2**

"Bezirksvertreter Herr Kircher weist daraufhin, dass entgegen der Stellungnahme der Verwaltung in der Straße „In der Lohn“ kein Bus der KVB fährt, und dass sich sehr wohl Lkw in diesem Bereich festfahren.

Laut Bezirksvertreter Herrn Zöllner könnte auch das nun erlaubte alternierende Parken ein Grund für das Festfahren der Lkw sein, hier müsste die gesamte Parksituation nochmals überprüft werden. Auch der Verkehrsunfall vor der Gaststätte steht in diesem Zusammenhang. Herr Kircher macht jedoch darauf aufmerksam, dass das alternierende Parken im Teilbereich auf Wunsch der Anwohner eingerichtet wurde. Das Problem ist, dass teilweise falsch geparkt wird, und dies nicht konsequent vom Ordnungsamt geahndet wird. Das alternierende Parken im Bereich der Gaststätte muss jedoch auf jeden Fall angepasst werden.

Beide fordern den gesamten Schwerlastverkehr aus dem Ortsteil Worringen herauszuhalten. Bezirksvertreter Herr Schöppe fordert das Aufstellen von Verkehrsschildern an problematischen Straßen bzw. Strecken dahingehend, dass dort keine Lkw hineinfahren sollen."

#### Beschluss:

"Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt den gesamten Schwerlastverkehr aus dem Ortsteil Worringen herauszuhalten."

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis des Bezirksvertreters Herr Kircher, dass in der Straße In der Lohn kein Bus der KVB fährt, ist richtig. Der Buslinienverkehr der KVB befindet sich auf der Alten Neusser Landstraße und auf der St.-Tönnis-Straße. Auf der St.-Tönnis-Straße zwischen Alte Neusser Landstraße und der Straße In der Lohn ist der Verwaltung bis heute aber nicht bekannt, dass sich dort ein KVB Bus festgefahren hätte, zumal der dortige Fahrbereich um einiges enger ist, als auf der Straße In der Lohn. Die Vermutung des Bezirksvertreters Herr Zöllner, dass das alternierende Parken ein Grund für das Festfahren von Lkw ist und ein Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall vor der Gaststätte sein könnte kann nicht bestätigt werden.

Wie Herr Kircher bemerkt hat, wurden die Verkehrszeichen 283 StVO (Haltverbot) so versetzt, dass eine Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit und Optimierung der Sichtbeziehungen erreicht werden konnte.

Der Forderung, den gesamten Schwerlastverkehr aus dem Ortsteil Worringen herauszuhalten, kann leider nicht entsprochen werden, da aufgrund der Fahrbahnbreite und der Einbahnstraßenregelung keine generelle Untersagung für Lkw möglich ist.

Eine Ausschilderung mit Verkehrszeichen (VZ) 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) und Zusatz-VZ 1020-30 StVO (Anlieger frei) ist erfahrungsgemäß kein geeignetes Mittel, um die Durchfahrt mit Lkw tatsächlich zu unterbinden. Maßgebend für die Befugnis der Einfahrt in einen Anliegerbereich ist die gewollte Beziehung zu einem Anwohner oder einem Anliegergrundstück. Da die Rechtsprechung in dieser Hinsicht eine sehr weite Auslegung entwickelt hat, scheidet eine wirksame Verkehrsüberwachung seitens der Polizei aus, zumal der Lieferverkehr zur Versorgung des Stadtteiles weiterhin sichergestellt werden muss.

Die Verkehrsüberwachung der Stadt wird die Beachtung der angeordneten VZ 283 im Rahmen der personellen Ressourcen unter Berücksichtigung aufgabenspezifischer Prioritäten so intensiv wie möglich kontrollieren und Verstöße konsequent ahnden.